

Beschlussvorlage

JuHi 0197/2020

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	18.11.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Wartburgkreises beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der „Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege“ anzunehmen und zu beschließen.

II. Begründung

Der Wartburgkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuständig. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung richtet sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG gegen den Wartburgkreis.

Damit ist der Wartburgkreis befugt nach § 98 ThürKO die Aufgaben der Kindertagespflege im eigenen Wirkungskreis mit einer Satzung zu regeln.

Zur Erhebung von Beiträgen für die Kindertagespflege ist der Wartburgkreis nach §§ 2, 10 und 12 ThürKAG i. V. m. § 29 ThürKigaG verpflichtet.

Eine nachvollziehbare Ermittlung der Kostenbeiträge wurde anhand des Kostendeckungsgrades ermittelt, um eine einheitliche Regelung für die Erhebung der Kostenbeiträge zwischen Tagespflege und ergänzender Tagespflege zu gewähren.

Weiterhin wurden auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren Formulierungen bezüglich der inhaltlichen Interpretation geändert und die Satzung den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter

Entwurf „Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege“
Vorschlag Kostenbeitrag Tagespflege
Vorschlag Kostenbeitrag ergänzende Tagespflege

